

Anna Haßfurter

Form und Treue

Die Verhältnismäßigkeit von Formnichtigkeit
und Formzweck



Herbert Utz Verlag · München

Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)

Prof. Dr. Thomas Küffner (Fachhochschule Landshut)

Prof. Dr. Georg Steinberg (EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

Band 106



Zugl.: Diss., Passau, Univ., 2014

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2016

ISBN 978-3-8316-4459-9

Printed in EU

Herbert Utz Verlag GmbH, München

089-277791-00 · www.utzverlag.de

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Jahr 2014 von der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation angenommen. Mein herzlicher Dank gilt den Menschen, die mir auf diesem Weg geholfen haben.

Zuallererst möchte ich meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Ulrike Müßig von Herzen danken, dass sie mich während der Erstellung der Arbeit stets mit ihrem Rat und ihren weiterführenden Gedanken begleitet hat. Unsere intensiven Diskussionen über das brisante, grundlegende Thema meiner Arbeit waren immer sehr produktiv und haben mich auf neue Gedanken gebracht oder jedenfalls meine Begründungen verbessert. Es gibt nicht viele Doktormütter oder -väter, die der Betreuung der Doktoranden an ihrem Lehrstuhl eine so große Bedeutung zumessen und so zügig bei der Korrektur und bei der sonstigen Unterstützung sind.

Herrn Prof. Dr. Alexander Krafka danke ich besonders für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens und für seine konstruktive Kritik.

Ich danke meinen Kollegen vom Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte von Frau Prof. Dr. Ulrike Müßig für unsere guten Diskussionen und ihre hilfreichen Tipps sowie Herrn Dr. Anton Geier für seine Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Disputation.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Mann, dem die Erstellung dieser Arbeit genauso sehr am Herzen lag wie mir, meinen Kindern, die oft auf ihre Mutter verzichtet haben, damit sie an ihrer Dissertation arbeiten konnte, und meinen Eltern, die mir das Studium der Rechtswissenschaften ermöglicht haben.

Bad Füssing im Januar 2016

Anna Haßfurter

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	I
Inhaltsverzeichnis	III
Einleitung.....	1
A. Problemstellung.....	1
B. Ziel der Arbeit	4
C. These.....	6
D. Gang der Untersuchung	7
1. TEIL MEINUNGSSTAND	9
§ 1 Rechtssicherheit und materielle Gerechtigkeit	9
A. Rechtssicherheit.....	9
B. Materielle Gerechtigkeit	11
C. Verhältnis von Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit.....	15
D. Bedeutung für die Ausnahmen von Formvorschriften nach Treu und Glauben	21
§ 2 Entwicklung der Rechtsprechung	23
A. Frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts	23
B. Spätere Rechtsprechung des Reichsgerichts	26
C. Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs der Britischen Zone	29
D. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	30
I. Grundsätzliche Formel der Rechtsprechung	30
II. Treuwidrigkeit »der Berufung auf den Formmangel«	32
E. Ergebnis.....	35
§ 3 Stand der Literatur	37
A. Keine Ausnahmen von der Formnichtigkeit	37
I. Argumente.....	37
II. Kritik	41
III. Stellungnahme.....	43
B. Schadensersatzansprüche.....	45
I. §§ 823, 826 BGB	45
1. Voraussetzungen.....	45
2. Rechtsfolgen	46
a) Anspruch auf Erfüllung nach § 249 Abs. 1 BGB.....	46
b) Anspruch auf das negative Interesse	47
c) Anspruch auf das positive Interesse in Geld.....	49
3. Stellungnahme.....	50
II. Schadensersatzanspruch aus culpa in contrahendo	51

1.	Voraussetzungen.....	51
a)	Argumente	51
b)	Kritik	52
2.	Rechtsfolgen	53
3.	Stellungnahme.....	55
C.	Teleologische Reduktion des § 125 BGB.....	55
I.	Grundlagen der teleologischen Reduktion	55
II.	Argumente für eine teleologische Reduktion des § 125 BGB aufgrund der Zwecke der Formvorschriften.....	57
III.	Kritik.....	59
IV.	Stellungnahme.....	61
D.	§ 242 BGB	64
I.	Argumente.....	64
II.	Kritik	67
III.	Stellungnahme.....	68
E.	Quasivertragliche Haftung nach Flume.....	70
I.	Argumente.....	70
II.	Stellungnahme.....	71
F.	Vertrauenshaftung nach Canaris.....	72
I.	Argumente.....	72
II.	Stellungnahme.....	73
G.	Entscheidung contra legem nach Gernhuber	73
I.	Argumente.....	73
II.	Kritik	74
III.	Stellungnahme.....	74
H.	Ergebnis.....	74
§ 4	Fallgruppen.....	77
A.	Existenzgefährdung.....	77
I.	Meinungsstand.....	77
1.	Rechtsprechung.....	77
2.	Abweichende Ansichten.....	78
II.	Stellungnahme.....	79
B.	Besonders schwere Treuepflichtverletzung	80
I.	Arglistige Täuschung.....	80
1.	Meinungsstand.....	80
2.	Stellungnahme.....	82
II.	Fahrlässige Verursachung des Formmangels	82
1.	Meinungsstand.....	82
2.	Stellungnahme.....	84
III.	Betreuungspflichtverletzung.....	85
1.	Meinungsstand.....	85
2.	Stellungnahme.....	88
IV.	Schuldlose Verursachung des Formmangels	88
1.	Meinungsstand.....	88
2.	Stellungnahme.....	90

V.	Kenntnis beider Parteien.....	90
1.	Meinungsstand.....	90
a)	Grundsatz der Formnichtigkeit.....	90
b)	Ausnahmen von der Formnichtigkeit.....	92
c)	Keine Ausnahme von der Formnichtigkeit.....	94
2.	Stellungnahme.....	94
VI.	Vertragsbestimmungen zu Gunsten nur einer Partei.....	95
1.	Meinungsstand.....	95
2.	Stellungnahme.....	96
VII.	Formvorschriften zu Gunsten einer Partei.....	97
1.	Meinungsstand.....	97
2.	Stellungnahme.....	99
VIII.	Erschwerte Rückabwicklung.....	99
1.	Einseitige Vorteilsziehung.....	99
a)	Meinungsstand.....	99
b)	Stellungnahme.....	102
2.	Erhebliche Nachteile einer Vertragspartei bei Nichtigkeit.....	102
a)	Meinungsstand.....	102
b)	Stellungnahme.....	104
IX.	Hofübergabefälle.....	105
1.	Meinungsstand.....	105
a)	Argumente.....	105
b)	Gegenargumente.....	109
2.	Stellungnahme.....	114
X.	Langer Zeitablauf.....	117
1.	Meinungsstand.....	117
2.	Stellungnahme.....	119
XI.	Geringfügigkeit des Formverstoßes.....	120
1.	Meinungsstand.....	120
2.	Stellungnahme.....	121
XII.	Mehrfache Bekräftigung der Erklärung.....	122
1.	Meinungsstand.....	122
2.	Stellungnahme.....	122
XIII.	Selbstwidersprüchliches Verhalten.....	123
1.	Meinungsstand.....	123
a)	Voraussetzungen des selbstwidersprüchlichen Verhaltens.....	123
b)	Einzelfälle.....	126
2.	Stellungnahme.....	129
XIV.	Verpflichtung zur Nachholung der Form.....	131
1.	Meinungsstand.....	131
2.	Stellungnahme.....	132
XV.	Erfüllung.....	132
1.	Meinungsstand.....	132
2.	Stellungnahme.....	135
C.	Formvorschriften ohne Ausnahmen nach § 242 BGB.....	136
I.	Verfügungen.....	136

1. Meinungsstand.....	136
2. Stellungnahme.....	137
II. Verfügungen von Todes wegen.....	137
1. Meinungsstand.....	137
2. Stellungnahme.....	138
III. Familienrecht	139
IV. Aufsichtsbehördliche Genehmigung	140
1. Meinungsstand.....	140
2. Stellungnahme.....	140
V. Gesellschaftssatzung.....	140
VI. Wechsel.....	141
VII. § 34 GWB a. F.....	141
VIII. HOAI	141
D. Ergebnis.....	141

2. TEIL BEDEUTUNG DER ZWECHE DER FORMVORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSNAHMEN VON FORMVORSCHRIFTEN NACH TREU UND GLAUBEN..... 143

§ 5 Formzwecke.....	143
A. Historische Entwicklung.....	143
B. Mögliche Formzwecke	145
I. Warnfunktion, Übereilungsschutz	146
II. Beratungs- und Belehrungsfunktion, Gültigkeitsgewähr	148
III. Klarstellungsfunktion.....	150
IV. Beweisfunktion	151
V. Dokumentations- oder Informationsfunktion	152
VI. Kommunikationsfunktion	153
VII. Erkennbarkeit für Dritte.....	153
VIII. Überwachung.....	154
IX. Erschwerung des Vertragsschlusses	154
X. Vollstreckbarkeit	155
C. Ermittlung des Zweckes einer Vorschrift	155
I. Subjektive Theorie.....	156
II. Objektive Theorie	157
III. Vereinigungstheorie.....	161
IV. Abgrenzung von Zweck und Wirkung.....	165
V. Stellungnahme.....	165
D. Formzwecke einzelner Formvorschriften	168
I. Grundstücksvertrag (§ 311b Abs. 1 BGB)	168
II. Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis (§§ 780f. BGB).....	169
III. Wechsel (Art. 1 und 2 WG).....	171
IV. GmbH-Gesellschaftsvertrag (§ 2 Abs. 2 S. 1 GmbHG).....	172
V. Veräußerung von Geschäftsanteilen (§ 15 Abs. 3 und 4 GmbHG).....	174
VI. Langfristiger Miet- und Pachtvertrag (§ 550 BGB).....	176

§ 6	Meinungsstand zur Bedeutung der Zwecke der Formvorschriften für die Ausnahmen von Formvorschriften nach Treu und Glauben	177
A.	Berücksichtigung des objektiven Zwecks der Formvorschrift.....	177
I.	Bedeutungslosigkeit der Formzwecke.....	177
II.	Darstellung der herrschenden Meinung.....	178
1.	Grundsätzliche Unbeachtlichkeit der Formzwecke.....	178
2.	Ausnahmsweise Beachtlichkeit der Formzwecke.....	181
III.	Darstellung der Ansicht von der abstrakten Bedeutung der Formzwecke.....	183
IV.	Stellungnahme.....	185
B.	Berücksichtigung des subjektiv verfolgten Zwecks.....	188
I.	Argumente.....	188
II.	Kritik	189
III.	Stellungnahme.....	189
C.	Durch den Zweck der Formvorschrift bedingter Ausschluss der Treuwidrigkeit	190
I.	Argumente.....	190
II.	Stellungnahme.....	192
§ 7	Eigener Ansatz – Verhältnismäßigkeit von Formnichtigkeit und Formzweck	193
A.	Geschichtliche Entwicklung der Verhältnismäßigkeitsmethode.....	193
I.	Maßhalten bei Solon.....	194
II.	Verhältnismäßigkeit bei Platon und Aristoteles	194
III.	Verhältnismäßigkeit im römischen Recht	197
IV.	Verhältnismäßigkeit in der Bibel, in Theologie und kanonischem Recht ...	199
V.	Verhältnismäßigkeit in deutschrechtlichen Quellen	201
VI.	Verhältnismäßigkeit im Naturrecht.....	202
1.	Rezeption der aristotelischen Gedanken	202
2.	Entwicklung des Rechtsstaats	203
VII.	Verhältnismäßigkeit und Utilitarismus	205
VIII.	Verrechtlichung der aequitas in England.....	206
IX.	Kodifikation des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Verwaltungsrecht	207
X.	Entwicklung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit	209
XI.	Schlussfolgerung	210
B.	Herleitung der Verhältnismäßigkeitsmethode	212
I.	Verhältnismäßigkeit als juristische Methode	213
II.	Verhältnismäßigkeit als Rechtsgrundsatz.....	221
1.	Allgemeiner Konsens	223
2.	Konkretisierung der Rechtsidee	224
a)	Konkretisierung der Gerechtigkeit	226
b)	Konkretisierung der Zweckmäßigkeit	228
3.	Leitgedanke des positiven Rechts.....	229
4.	Bindungswirkung von Rechtsgrundsätzen.....	231

III.	Kodifizierte Anwendungsbereiche der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Privatrecht	233
IV.	§ 242 BGB als allgemeiner zivilrechtlicher Anknüpfungspunkt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit	238
1.	Meinungsstand zur Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für § 242 BGB.....	238
a)	Kein Interesse des Rechtsinhabers	239
b)	Keine Schutzwürdigkeit des Interesses	241
c)	Überwiegen des Interesses des anderen Teils	242
(1)	Einzelfälle.....	243
(2)	Grad des Überwiegens.....	246
d)	Interessenabwägungslehre.....	248
2.	Stellungnahme.....	249
V.	Verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkte	251
1.	Grundrechtsbindung des das Nichtigkeitsurteil aussprechenden Gerichts	251
a)	Argumente gegen eine Grundrechtsbindung des Gerichts.....	251
b)	Argumente für die Grundrechtsbindung des Gerichts	253
c)	Stellungnahme.....	258
(1)	Grundsätzliche Geltung der Grundrechte im Zivilrecht	259
(2)	Abgeschwächte Wirkung der Grundrechte.....	261
2.	Eingriff in den Schutzbereich der Privatautonomie	265
3.	Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Privatautonomie	271
4.	Verfassungsrechtlicher Spielraum der Zivilgerichte	273
5.	Berücksichtigung des Grundrechts der Privatautonomie über § 242 BGB	276
6.	Wirkung der Grundrechte gegenüber zwingendem Recht.....	277
a)	Argumente gegen die Wirkung der Grundrechte gegenüber zwingendem Recht	277
b)	Argumente für die Wirkung der Grundrechte gegenüber zwingendem Recht	278
c)	Stellungnahme.....	279
7.	Bedeutung der verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkte für die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Privatrecht.....	282
a)	Zum Verhältnis von Verfassungsrecht und Privatrecht	282
(1)	Historische Traditionalität des Privatrechts	282
(2)	Eigenständige Bedeutung des Privatrechts	285
b)	Verhältnismäßigkeitsprüfung als übereinstimmende Forderung von Privatrecht und Verfassungsrecht	286
VI.	Argumente gegen die Geltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zivilrecht	289
1.	Gefahr der Verwischung klarer dogmatischer Strukturen.....	290
2.	Gefahr der Beeinträchtigung der Privatautonomie	294
3.	Gefahr des Verstoßes gegen die Gesetzesbindung der Rechtsprechung	302
a)	Gesetzesbindung der Rechtsprechung	302
b)	Rechtsgrundsätze als Teil des Rechts	303

c)	Anwendung der Verhältnismäßigkeitsmethode unter Berücksichtigung der Gesetzesbindung.....	304
d)	Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung.....	306
4.	Gefahr für die Rechtssicherheit.....	312
a)	Einwände.....	312
b)	Lösungsvorschläge.....	313
c)	Stellungnahme.....	316
VII.	Abgrenzung zu anderen Methoden zur Lösung von Gesetzeskollisionen.....	321
1.	Auslegung.....	321
2.	Teleologische Reduktion.....	322
3.	Güterabwägung.....	323
VIII.	Zusammenfassung.....	324
C.	Schritte der Verhältnismäßigkeitsprüfung.....	326
I.	Erforderlichkeit und Geeignetheit.....	326
1.	Erforderlichkeit.....	326
2.	Geeignetheit.....	331
II.	Verhältnismäßigkeit i. e. S.....	332
1.	Rechtlich geschütztes Interesse.....	333
2.	Gewicht der kollidierenden Interessen.....	334
a)	Abstraktes Gewicht.....	334
b)	Konkreter Grad der Betroffenheit im Einzelfall.....	335
c)	Bewegliches System.....	336
D.	Gebot der Verhältnismäßigkeit oder Verbot der Unverhältnismäßigkeit? – Zur Argumentationslast.....	337
I.	Ausgangspunkt: Privatautonomie und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.....	337
II.	Beachtung der gesetzgeberischen Entscheidung.....	338
III.	Stellungnahme.....	341
E.	Anwendung auf die Formnichtigkeit nach § 125 BGB.....	344
I.	Legitimer Zweck des Nichtigkeitsurteils.....	344
II.	Geeignetheit des Nichtigkeitsurteils zur Zweckerreichung.....	345
III.	Erforderlichkeit des Urteils zur Zweckerreichung.....	345
IV.	Verhältnismäßigkeit der Formnichtigkeit i. e. S.....	346
1.	Maßgebliche Abwägungskriterien, die für die Nichtigkeit sprechen.....	348
2.	Maßgebliche Abwägungskriterien, die gegen die Nichtigkeit sprechen.....	349
a)	Privatautonomie.....	349
b)	Vertrauensschutz.....	349
(1)	Zurechenbarkeit.....	350
(2)	Vertrauen und Vertrauendürfen.....	351
(3)	Vertrauensdisposition.....	351
(4)	Interessenabwägung.....	352
3.	Abwägungsmaßstab.....	353
F.	Ergebnis.....	356

**3. TEIL ANWENDUNG DER VERHÄLTNISSMÄßIGKEITS-
PRÜFUNG AUF EINZELFÄLLE 361**

§ 8 Anwendung der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf Einzelfälle der Formnichtigkeit..... 361

A. Existenzgefährdung..... 361

B. Besonders schwere Treupflichtverletzung 362

 I. Arglistige Täuschung..... 362

 II. Fahrlässige Verursachung des Formmangels 364

 III. Betreuungspflichtverletzung..... 366

 IV. Schuldlose Verursachung des Formmangels 367

 V. Kenntnis beider Parteien..... 367

 VI. Vertragsbestimmungen zu Gunsten nur einer Partei 368

 VII. Formvorschriften zu Gunsten einer Partei 369

 VIII. Erschwerte Rückabwicklung..... 369

 1. Einseitige Vorteilsziehung 369

 2. Erhebliche Nachteile einer Vertragspartei bei Nichtigkeit..... 372

 IX. Hofübergabefälle 372

 X. Langer Zeitablauf..... 374

 XI. Geringfügigkeit des Formverstößes..... 376

 XII. Mehrfache Bekräftigung der Erklärung..... 377

 XIII. Selbstwidersprüchliches Verhalten 377

 XIV. Verpflichtung zur Nachholung der Form 378

 1. Vorvertrag 378

 2. Sonstige Nachholungsverpflichtung 382

 XV. Erfüllung..... 382

C. Keine Ausnahme nach § 242 BGB infolge des Formzwecks bestimmter Formvorschriften..... 383

 I. Verfügungen..... 383

 II. Verfügungen von Todes wegen..... 384

 III. Familienrecht 384

 IV. Aufsichtsbehördliche Genehmigung 384

 V. Schlussfolgerung..... 385

§ 9 Sonderfall: Schriftform der Miet- und Pachtverträge nach § 550 BGB..... 387

A. Rechtsfolge des § 550 BGB 388

B. Meinungsstand..... 389

 I. Geltendmachung des Formmangels durch die ursprünglichen Vertragsparteien 389

 1. Formfehler in begünstigender Vertragsänderung..... 390

 a) Argumente 390

 b) Kritik 390

 c) Stellungnahme..... 391

 2. Nachholungsverpflichtung..... 391

 a) Vereinbarung über die Nachholung der Schriftform 392

 (1) Nachholungsklausel..... 393

(2) Formlose Vereinbarung der Nachholung	394
(a) Vorvertrag	394
(b) Formlose Vereinbarung über die Nachholung der Form	395
(3) Salvatorische Klausel.....	396
(4) Anspruch auf Nachholung der Schriftform aus § 242 BGB.....	400
b) Wirksamkeit der Nachholungsvereinbarung.....	402
(1) Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen den zwingenden § 550 BGB	402
(2) Unwirksamkeit in AGB gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB	404
(3) Unwirksamkeit in AGB gem. § 305b BGB	406
(4) Stellungnahme.....	406
c) Treuwidrigkeit der Kündigung.....	408
3. Verpflichtung zum Abschluss des Mietvertrags	410
4. Selbstwidersprüchliches Verhalten	411
5. Besondere Vorteilsziehung.....	412
6. Langer Zeitablauf	413
7. Vereinbarung der langfristigen Bindung.....	413
8. Subjektiv vom Kündigenden verfolgter Zweck.....	414
9. Anwendung des § 242 BGB aufgrund des Schutzzwecks des § 550 BGB ..	415
10. Allgemeine Fallgruppen.....	420
a) Arglist.....	420
b) Fahrlässige oder schuldlose Verursachung des Formmangels.....	421
11. Ausschluss bei fehlender Schutzwürdigkeit des Kündigungsempfängers...	421
II. Geltendmachung des Formmangels durch den Erwerber	423
1. Grundsatz: Erwerber kann sich auf Formmangel gem. § 550 BGB berufen.....	423
2. Treuwidriges Verhalten des Erwerbers	424
3. Nachholungsklausel.....	425
4. Kenntnis des Erwerbers von dem Verhalten des ursprünglichen Vermieters	429
5. Anderweitige Kenntnis des Erwerbers vom Vertragsinhalt	430
C. Bedürfnis für eine erweiterte Anwendung des § 242 BGB.....	431
I. Argumente gegen eine erweiterte Anwendung des § 242 BGB	431
II. Argumente für eine erweiterte Anwendung des § 242 BGB	432
D. Eigene Lösung	435
I. Normzweck des § 550 BGB	435
1. Erwerberschutz	435
2. Andere Zwecke.....	437
a) Warnfunktion.....	439
(1) Argumente	439
(2) Kritik	441
b) Klarstellungs- und Beweisfunktion.....	443
c) Druckfunktion.....	444
d) Gleichstellungsfunktion	445
e) Ermöglichung staatlicher Kontrolle	445
f) Entlastung der Gerichte.....	445

3.	Stellungnahme.....	445
II.	Ausschluss der Kündigung durch die ursprünglichen Vertragsparteien	454
III.	Kündigung des Erwerbers	457
4.	TEIL RECHTSFOLGEN DER TREUWIDRIGKEIT	461
§ 10	Einrede oder Einwendung	461
A.	Einrede	461
B.	Einwendung	461
§ 11	Anspruchsgrundlage.....	463
A.	Gesetzliches Schuldverhältnis.....	463
I.	Argumente.....	463
II.	Stellungnahme.....	463
B.	Wirksamkeit des Vertrages	464
I.	Argumente.....	464
II.	Kritik	465
III.	Stellungnahme.....	465
IV.	Ansprüche der treubruchigen Vertragspartei.....	465
V.	Zeitpunkt der Wirksamkeit des Vertrags	466
§ 12	Wirkung gegenüber Dritten.....	467
A.	Argumente	467
B.	Kritik	468
C.	Stellungnahme.....	469
I.	Wirksamkeit wirkt zugunsten des Dritten.....	469
II.	Wirksamkeit des Vertrags zulasten Dritter oder der Allgemeinheit.....	471
1.	Formvorschrift schützt Dritte oder Allgemeinheit	471
2.	Formvorschrift schützt nur Vertragspartner	472
	Zusammenfassung der Thesen.....	475
A.	Verhältnismäßigkeit von Formnichtigkeit und Formzweck.....	475
B.	Keine Kündigung der ursprünglichen Vertragsparteien nach § 550 BGB.....	478
C.	Fallgruppen der Ausnahmen von § 125 S. 1 BGB nach § 242 BGB	478
	Literaturverzeichnis	481

Einleitung

A. Problemstellung

Seit § 125 BGB die Nichtigkeit eines nicht formgerechten Rechtsgeschäfts anordnet, wird diskutiert, ob und wann hiervon Ausnahmen nach Treu und Glauben zugelassen werden können. Grundsätzlich sind Rechtsgeschäfte formlos gültig, um den Rechtsverkehr nicht zu erschweren. Für bestimmte Rechtsgeschäfte schreibt das Gesetz eine bestimmte Form vor. Der Gesetzgeber verfolgt damit unterschiedliche Zwecke: den Schutz der Parteien vor Übereilung, die fachmännische Beratung und Belehrung der Parteien durch einen Notar, die Klarstellung und die Beweisbarkeit des Abschlusses und des Inhalts des Vertrags, die Information der Parteien über den Inhalt des Vertrags, die Erkennbarkeit für Dritte oder die Ermöglichung einer behördlichen Überwachung.² Sind nicht alle Anforderungen der Form erfüllt, so ordnet § 125 BGB die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts im Ganzen an. Die gesetzlichen Formerfordernisse und die Rechtsfolge des § 125 BGB sind für die Beteiligten nicht disponibel.³ Eine effektive Durchsetzung der Formvorschriften dient der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit.⁴ Die Ordnungsaufgabe der Formvorschriften macht es erforderlich, auf der Wahrung der Form zu bestehen.⁵

Dieser Grundsatz der Formstrenge kann in Widerspruch zu dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit treten.⁶ Diesem Widerspruch wird durch die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben gem. § 242 BGB Rechnung getragen. Widerspricht das Ergebnis der Nichtigkeit in unerträglichem Maße der Gerechtigkeit, lassen Rechtsprechung und große Teile der Literatur Ausnahmen von der Nichtigkeit zu. Streit besteht nur darüber, wann das der Fall ist.

² EINSELE, in: MüKo-BGB, 6. Aufl. (2012), § 125 Rn. 8–10; ELLENBERGER, in: Palandt, BGB, 73. Aufl. (2014), § 125 Rn. 1–6; HELDRICH, AcP 147 (1941), 89 (91–93).

³ HÄSEMAYER, JuS 1980, 1 (7); KANZLEITER, DNotZ 1986, 258 (262); EINSELE, in: MüKo-BGB, 6. Aufl. (2012), § 125 Rn. 42.

⁴ BGHZ 45, 179 = NJW 1966, 1067 (1068); BGH, NJW 1996, 2503 (2504); BGH, NJW 2004, 3330 (3331); ARMBRÜSTER, NJW 2007, 3317; kritisch SCHULZE, Anm. z. BGHZ 136, 357, JZ 1998, 524.

⁵ NOACK/KREMER, in: NK-BGB, 2. Aufl. (2012), § 125 Rn. 45; kritisch SCHULZE, Anm. z. BGHZ 136, 357, JZ 1998, 524.

⁶ HEFERMEHL, in: Soergel, 13. Aufl. (1999), § 125 Rn. 35; siehe genauer § 1.

Nach der Rechtsprechung können Ausnahmen von Formvorschriften nach § 242 BGB nur »in ganz besonders gelagerten Fällen«⁷ zugelassen werden, »sofern es nach den Beziehungen der Beteiligten und nach den gesamten Umständen mit Treu und Glauben unvereinbar wäre, vertragliche Vereinbarungen wegen Formmangels unausgeführt zu lassen«⁸ und die Formnichtigkeit zu einem »schlechthin«⁹ »untragbaren«¹⁰, »nicht etwa nur einem harten Ergebnis«¹¹, führen würde. Die Rechtsprechung hat hierzu zahlreiche Fallgruppen entwickelt. Diese führen aber nicht dazu, dass die Entscheidungen der Gerichte für die Parteien vorhersehbar würden. Denn die Gerichte entscheiden über die Treuwidrigkeit – der oben genannten generellen Formel entsprechend – danach, ob das Ergebnis untragbar ist.¹² Die Entscheidung hängt damit davon ab, was der entscheidende Richter als untragbar ansieht.¹³ Leider fehlt in vielen Entscheidungen eine Begründung, aufgrund derer man in ähnlichen, aber anders gelagerten Fällen entscheiden könnte, ob die Voraussetzungen für einen Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegen. Die entscheidenden Merkmale werden nicht genannt.¹⁴ Es werden Einzelfallentscheidungen getroffen, ohne dass allgemein gültige Kriterien herausgearbeitet werden.¹⁵ Wir können hier seit Jahrzehnten einen Prozess verfolgen, wie er typischerweise zu einer richterlichen Rechtsfortbildung führt: Es ergehen widerspruchsvolle Einzelfallentscheidungen, deren Kriterien schon im nächsten Fall nicht mehr tragen, die mit »Kunstgriffen« versuchen, »den Schein der Einheit[lichkeit] zu wahren«, die aufgrund ihrer »unzureichende[n] Begründung« zu »einem ständigen Hin- und Herschwanken« führen.¹⁶ Es tut Not, die »insgeheim schon längst geübten Korrekturen in Zukunft offen und ehrlich vorzunehmen und diesen [...]

⁷ BGHZ 29, 6 = NJW 1959, 626; BGH, NJW 1987, 1069 (1070).

⁸ BGH, NJW 1969, 1167 = WM 1969, 692, m. Anm. REINICKE, NJW 1969, 1171; so auch BGH, NJW 1996, 2503 (2504); BGHZ 138, 339 (348) = NJW 1998, 2350; OLG Celle, OLG 1998, 281–283.

⁹ BGHZ 29, 6 = NJW 1959, 626; BGH, NJW 1987, 1069 (1070); BGH, NJW 1999, 950 (952).

¹⁰ BGH, WM 1957, 1440; BGH, NJW 1999, 950 (952).

¹¹ BGH, WM 1957, 1440; so auch BGH, WM 1961, 1172 (1173); BGH, WM 1963, 1066 (1068).

¹² Vgl. zum Beispiel BGH, NJW 1965, 812.

¹³ FLUME, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts II, 3. Aufl. (1979), § 15 III 4 c aa, S. 277; HAGEN, in FS Kanzleiter, 2010, S. 185 (187f.); HAGEN, DNotZ 2010, 644 (653).

¹⁴ TEICHMANN, JA 1985, 497 (498).

¹⁵ Vgl. zum Beispiel BGHZ 85, 315 (318) = NJW 1983, 563 = WM 1982, 1434 (1435); BGH, NJW 1965, 812; OLG Köln, VIZ 1999, 736; Kritik daran bei MERZ, AcP 163 (1964), 305; REINICKE, Rechtsfolgen formwidrig abgeschlossener Verträge, 1969, S. 34; CANARIS, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971, S. 289; HEISS, Formmängel und ihre Sanktionen, 1999, S. 380.

¹⁶ v. HIPPEL, JW 1938, 625 (628); v. HIPPEL, Rechtstheorie und Rechtsdogmatik, 1964, S. 91 ff., 104.

einen exakten Inhalt zu geben, der uns in klar erkennbarer Weise voranbringt, Rechtsform erhält, aber Rechtsformalismus abbaut.«¹⁷

Die Formvorschriften werden zwar nicht aufgelöst, wenn Ausnahmen nach § 242 BGB nur ganz ausnahmsweise zugelassen werden, weil die Formvorschriften dann ja in aller Regel angewendet werden. Wenn man aber nicht voraussehen kann, in welchen Ausnahmefällen § 242 BGB greift, wird man dies potentiell in vielen Fällen für möglich halten. Daher wird in unzähligen Prozessen der Einwand der Treuwidrigkeit gegenüber der Formnichtigkeit geltend gemacht,¹⁸ häufig indes vergeblich. Dann hätte durch eine klarere, vorhersehbare Rechtsprechung der Prozess vermieden werden können. Es handelt sich also keineswegs um ein rein akademisches Problem, sondern um ein Problem von großer praktischer Bedeutung.

Erhebliche Missstände zeigen sich in der Praxis insbesondere bei den Prozessen über die Kündbarkeit längerfristiger Miet- und Pachtverträge aufgrund mangelnder Schriftform gem. §§ 550, 578 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, 581 Abs. 2 BGB. Hatte der Gesetzgeber mit § 550 BGB bezweckt, den Erwerber, der in das Mietverhältnis gem. § 566 BGB eintritt, über den Inhalt seiner Rechte und Pflichten zu informieren, so erfolgen Kündigungen nach § 550 BGB heute in der Regel im Verhältnis der ursprünglichen Vertragsparteien, um sich von einem wirtschaftlich unrentabel gewordenen Mietvertrag zu lösen.¹⁹ Hier wird der Grundsatz der Vertragstreue (*pacta sunt servanda*) durchbrochen, ohne dass dies den Zwecken des § 550 BGB in irgendeiner Weise diene.²⁰ Und warum wird die Kündigung in so einem Fall vom Gericht zugelassen? »Es ist nun einmal gesetzlich so angeordnet«, lautet die allein zutreffende Antwort.«²¹ Die Zulassung der Kündigung hat indes erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen: Die Parteien haben häufig im Vertrauen auf den Bestand des langfristigen Mietvertrags erhebliche Investitionen getätigt, die sie bei vorzeitigem Ende des Mietvertrags nicht mehr bezahlen können. Gleiches gilt für einen Erwerber, der den Kaufpreis

¹⁷ v. HIPPEL, JW 1938, 625 (631).

¹⁸ WEISSLER, DNotZ 1909, 70 (75); GERNHUBER, in: FS Schmidt-Rimpler, 1957, S. 151 ff.

¹⁹ SCHULZE, Anm. z. BGHZ 136, 357, JZ 1998, 524 (525); LEONHARD, NZM 2008, 353; WOLF/ECKERT/BALL, Handbuch des gewerblichen Miet-, Pacht- und Leasingrechts, 10. Aufl. (2009), Rn. 87; EMMERICH, in: FS Spellenberg, 2010, S. 3; LAMMEL, in: Schmidt-Futterer, 11. Aufl. (2013), § 550 Rn. 5, 68.

²⁰ SCHULZE, Anm. z. BGHZ 136, 357, JZ 1998, 524 (525).

²¹ v. HIPPEL, JW 1938, 625.

nur über die zu erwartenden langfristigen Mietzinszahlungen finanzieren konnte.²²

Den Schwerpunkt der Arbeit bildet die Frage, welche Rolle die Formzwecke für die Frage der Treuwidrigkeit spielen.²³ Dass die Formzwecke dafür eine Rolle spielen, haben bereits viele vermutet. Nicht geklärt ist aber bis heute, wie diese Rolle der Formzwecke im Detail aussieht.

B. Ziel der Arbeit

Das Ziel dieser Arbeit ist es, Klarheit darüber zu schaffen, wann Ausnahmen von Formvorschriften nach Treu und Glauben zuzulassen sind. Daher müssen die Fälle, in denen ein formwidriges Geschäft als gültig behandelt wurde, analysiert, die besondere Eigenart der jeweiligen Fälle erfasst, mit

²² GRÜTTEMEIER, Das Formerfordernis des § 566 BGB, 2001, S. 158; LEO, NZM 2005, 688 (689); LINDNER-FIGURA, in: FS Blank, 2006, S. 301; LINDNER-FIGURA, NZM 2007, 705 (712f.); SCHULTZ, in: FS Bub, 2007, S. 377 (402); STIERING, Die Auswirkungen des § 550 BGB auf die Gestaltungspraxis von Immobilientransaktionen, 2010, S. 126; BIEBER, in: MüKo-BGB, 6. Aufl. (2012), § 550 Rn. 19.

²³ Zu der Bedeutung der Formzwecke für die Ausnahmen von Formvorschriften: RGZ 148, 81 (93); BGHZ 1, 181 (186); BGHZ 3, 103f.; BGHZ 16, 334 (335–338); BGHZ 29, 6 = NJW 1959, 626; BGH WM 1963, 1066 (1068); BGH, WM 1965, 480 = MDR 1965, 561; BGH, WM 1967, 907 = MDR 1968, 42 = ZMR 1968, 86 (87); BGHZ 53, 189 (194) = NJW 1970, 999 (1001); BGHZ 85, 245 (251f.) = NJW 1983, 566; BGH, NJW 1996, 1960; BAGE 87, 200 = NJW 1998, 1659; SIEBERT, Vom Wesen des Rechtsmissbrauchs, 1935, S. 21; SIEBERT, in: Soergel, 8. Aufl. (1952), § 242, A II 2 b, 5 a, C III 3; KRAUSE, FamRZ 1955, 161; LORENZ, AcP 156 (1957), 381 (413); ENNECCERUS/KIPP/WOLFF/NIPPERDEY, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts I/2, 15. Aufl. (1960), S. 959; MERZ, AcP 163 (1964), 305 (315f., 333); COING, Deutscher Notartag 1965, 29 (32f.), Beil. zur DNotZ 1965; LORENZ, JuS 1966, 429; STEINDORFF, ZHR 129 (1967), 21 (30); REINHART, Das Verhältnis von Formnichtigkeit und Heilung des Formmangels im bürgerlichen Recht, 1969, S. 100ff.; REINICKE, Rechtsfolgen formwidrig abgeschlossener Verträge, 1969, S. 71f.; CANARIS, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971, S. 275, 297f.; HÄSEMAYER, Die gesetzliche Form der Rechtsgeschäfte, 1971, S. 24, 295f.; FLUME, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts II, 3. Aufl. (1979), § 15 III 4 c dd, S. 285f.; COESTER, JuS 1994, 370, 372; SCHLEMMINGER, Die gesetzliche Form der langfristigen Mietverträge über Grundstücke und Räume, 1995, S. 147–149, 152f.; ESSER/SCHMIDT, Schuldrecht I/1, 8. Aufl. (1995), § 10 III 2 c); HEFERMEHL, in: Soergel, 13. Aufl. (1999), § 125 Rn. 142; HOHLOCH, in: Erman, BGB, 13. Aufl. (2011), § 242 Rn. 101f.; NOACK/KREMER, in: NK-BGB, 2. Aufl. (2012), § 125 Rn. 52f.; LOOSCHELDERS/OLZEN, in: Staudinger, Neubearb. 2009, § 242 Rn. 450; MEDICUS, Allgemeiner Teil des BGB, 10. Aufl. (2010), Rn. 635; EINSELE, in: MüKo-BGB, 6. Aufl. (2012), § 125 Rn. 67; ELLENBERGER, in: Palandt, BGB, 73. Aufl. (2014), § 125 Rn. 33.

anderen Sachverhalten verglichen und dann nach ihren charakteristischen Merkmalen zusammengefasst werden.²⁴

Dabei soll insbesondere ermittelt werden, welche Rolle die Formzwecke für die Ausnahmen von Formvorschriften nach Treu und Glauben spielen. Die Formzwecke allein sind es, welche das Nichtigkeitsurteil überzeugend rechtfertigen können. Die Berücksichtigung der Formzwecke ist der Schlüssel zu einer besseren Vorhersehbarkeit der Ergebnisse. Indem die Zwecke der Formvorschriften gewahrt werden, werden die Formvorschriften nicht ausgehöhlt. Die Gefahr der Aushöhlung der Formvorschriften durch den Grundsatz von Treu und Glauben besteht nicht, wenn sie immer ohne Ausnahme angewendet werden, wenn ihr Zweck dies fordert. So werden die Zwecke der Formvorschrift stets erreicht. Hätte der Gesetzgeber einen Fall selbst entscheiden müssen, in dem die von ihm verfolgten Formzwecke keinerlei Rolle spielen, so hätte er die Formwidrigkeit verneint. Es ist Aufgabe des Rechtsanwenders, die Gedanken des Gesetzgebers fortzudenken.²⁵ Der Rechtsanwender muss sich also die Frage stellen: Entspricht es dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck, dass im zu entscheidenden Einzelfall der Vertrag wegen Formmangels nichtig ist? Oder hätte der Gesetzgeber, wenn er diesen Fall bedacht hätte, eine Ausnahme von der Formnichtigkeit nach Treu und Glauben angenommen?

Ausgenommen bleibt die Frage, inwieweit der Zweck der Formvorschrift bei der Auslegung der Formvorschrift zu berücksichtigen ist.²⁶ Dazu zählt auch die Auflockerungsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 550 BGB.²⁷

²⁴ REINICKE, Rechtsfolgen formwidrig abgeschlossener Verträge, 1969, S. 34; JAEKEL, Die Bindung an formnichtige Grundstücksverträge nach Treu und Glauben, 2002, S. 88f.; für Fallgruppenbildung auch WOLF/NEUNER, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 10. Aufl. (2012), § 44 Rn. 63; BORK, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 3. Aufl. (2011) Rn. 1078.

²⁵ SIEBERT, in: Soergel, 8. Aufl. (1952), § 242, Anm. A II 2 b.

²⁶ Dazu zum Beispiel BERNARD, Formbedürftige Rechtsgeschäfte, 1979, S. 32ff.; HAGEN, DNotZ 1984, 267; HEISS, Formmängel und ihre Sanktionen, 1999, S. 118f. m. w. N.; HAGEN, in: FS Brambring, 2011, S. 99–112.

²⁷ BGH, NJW 1998, 58; BGH, NJW 1999, 2517 (2519) = NZM 1999, 559 (561) = ZMR 1999, 605; BGH, NZM 2000, 381 = NJW-RR 2000, 744; BLANK, in: Blank/Börstinghaus, Miete, 3. Aufl. (2008), § 550 Rn. 3; LAMMEL, in: Schmidt-Futterer, 11. Aufl. (2013), § 550 Rn. 5.

Die Arbeit leistet einen Beitrag zur Fortentwicklung der Forschung über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Privatrecht.²⁸ Aus der hier abgeleiteten Geltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Privatrecht können sich für das Privatrecht noch zahlreiche weitere Konsequenzen ergeben. Die Arbeit behandelt davon nur das Problem der Formfehler. Die sonstigen Konsequenzen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Privatrecht, wie zum Beispiel die Frage nach der Verhältnismäßigkeit existenzvernichtender Schadensersatzansprüche,²⁹ bleiben weiteren Forschungen überlassen.

C. These

Die Arbeit belegt folgende These: Die Nichtigkeit aufgrund Formmangels widerspricht dann Treu und Glauben, wenn die Nichtigkeit nicht zur Erreichung eines legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt unmittelbar aus der Gerechtigkeit. Er ist ein Teil des allgemeinen Rechtsbewusstseins. Als Methode zur Lösung von Kollisionen von Rechtspositionen ist er in allen Rechtsgebieten anwendbar. Er ist auch für den Konflikt der Formnichtigkeit mit Rechtspositionen des Betroffenen anwendbar.

Wenn in dieser Arbeit von einer »Rechtsposition« die Rede ist, ist dies im weiten Sinne zu verstehen als jedes von der Formnichtigkeit betroffene Interesse einer Partei, das rechtlich durch Verfassung, Gesetz, sonstige Rechtsnormen, Rechtsprinzipien oder Gewohnheitsrecht geschützt ist.

Es wird sich zeigen, dass man, wenn man die Verhältnismäßigkeit von Formnichtigkeit und Formzweck bei von der Rechtsprechung entschiedenen Fällen prüft, meist zu denselben Ergebnissen wie die Rechtsprechung kommt (siehe dazu § 8). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als allgemeiner Rechtsgrundsatz objektiviert die von der Rechtsprechung durchgeführte subjektive Abwägung, führt zu einer methodischen Abschichtung

²⁸ METZNER, Das Verbot der Unverhältnismäßigkeit im Privatrecht, 1970, S. 13–15; BARTELT, Beschränkung des Schadensersatzumfangs durch das Übermaßverbot?, 2004; BIEDER, Das ungeschriebene Verhältnismäßigkeitsprinzip als Schranke privater Rechtsausübung, 2007, S. 192ff.; STÜRNER, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Schuldvertragsrecht, 2010.

²⁹ CANARIS, JZ 1987, 993 (996–1004); CANARIS, JZ 1988, 494; CANARIS, JuS 1986, 161 (167ff.); BARTELT, Beschränkung des Schadensersatzumfangs durch das Übermaßverbot?, 2004, S. 159ff., 200ff.

mehrerer Prüfungsschritte und führt durch die Offenlegung der entscheidenden Gesichtspunkte zu einer besseren Vorhersehbarkeit künftiger Entscheidungen über Ausnahmen von Formvorschriften nach § 242 BGB (siehe dazu § 7).

Das ursprüngliche Ziel der Arbeit, eine subsumierbare Definition für die Treuwidrigkeit zu finden, stellte sich im weiteren Verlauf als nicht realisierbar heraus. Es widerspricht der Natur des Grundsatzes von Treu und Glauben, der Einzelfallgerechtigkeit schaffen will. Jedoch führt die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu einer objektivierten Abwägung anhand definierter Kriterien, also zu einem beweglichen System. Diese Kriterien lassen sich auf zukünftige Fälle anwenden, so dass die Ergebnisse vorhersehbar werden.³⁰

D. Gang der Untersuchung

Die Arbeit stellt zunächst den Meinungsstand und die von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle nach Fallgruppen dar (1. Teil). Sodann wird die Bedeutung der Formzwecke für die Ausnahmen von Formvorschriften erläutert (2. Teil) und die Anwendbarkeit des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hergeleitet (§ 7). Dabei wird sichtbar, dass sich die Ergebnisse der Rechtsprechung zumeist durch die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bestätigen, sich aber durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besser begründen lassen und damit vorhersehbar werden. Im 3. Teil wird dann die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf die von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle angewandt. Weil in der Praxis besonders häufig aufgrund von Schriftformmängeln bei Miet- und Pachtverträgen gem. § 550 BGB rechtsmissbräuchlich gekündigt wird, werden dann die Ausnahmen von § 550 BGB nach Treu und Glauben im Detail behandelt (§ 9). Abschließend werden die Rechtsfolgen der Ausnahmen von der Formnichtigkeit nach Treu und Glauben dargestellt (4. Teil).

³⁰ So auch HEISS, Formmängel und ihre Sanktionen, 1999, S. 384 zu REINICKE, Rechtsfolgen formwidrig abgeschlossener Verträge, 1969.

Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)

Prof. Dr. Thomas Küffner (Fachhochschule Landshut)

Prof. Dr. Georg Steinberg (EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

- Band 109: Franziska Dautert: **Beweisverwertungsverbote und ihre Drittwirkung**
2015 · 302 Seiten · ISBN 978-3-8316-4479-7
- Band 108: Florian Eder: **Beweisverbote und Beweislast im Strafprozess**
2015 · 396 Seiten · ISBN 978-3-8316-4469-8
- Band 107: Martina Achzet: **Sanierung von Krisenunternehmen** · Ablauf und Personalentwicklung in Unternehmenssanierungen unter Konkursordnung, Vergleichsordnung und Insolvenzordnung
2015 · 304 Seiten · ISBN 978-3-8316-4467-4
- Band 106: Anna Haßfurter: **Form und Treue** · Die Verhältnismäßigkeit von Formnichtigkeit und Formzweck
2016 · 538 Seiten · ISBN 978-3-8316-4459-9
- Band 105: Johannes Leutloff: **Public Viewing im Urheber- und Lauterkeitsrecht** · Eine Untersuchung anhand der Public-Viewing-Reglements der Fußballverbände FIFA und UEFA
2015 · 274 Seiten · ISBN 978-3-8316-4429-2
- Band 104: Simone Goltz: **Weltanschauungsgemeinschaften** · Begriff und verfassungsrechtliche Stellung
2015 · 336 Seiten · ISBN 978-3-8316-4427-8
- Band 103: Verena Guttenberg: **Schutz vor Diskriminierung im Beschäftigungsverhältnis in Großbritannien – Equality Act 2010**
2015 · 680 Seiten · ISBN 978-3-8316-4414-8
- Band 102: Johannes Peters: **Kindheit im Strafrecht** · Eine Untersuchung des materiellen Strafrechts mit besonderem Schwerpunkt auf dem Kind als Opfer und Täter
2014 · 294 Seiten · ISBN 978-3-8316-4391-2
- Band 101: Oliver Suchy: **Der Verfall im Ordnungswidrigkeitenrecht** · Eine Untersuchung ausgewählter Gesichtspunkte im wirtschaftsstrafrechtlichen Kontext
2014 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4339-4
- Band 100: Konrad Gieseler: **Die kartellrechtliche Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde** · Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 71 Absatz 2 Satz 2 GWB
2014 · 248 Seiten · ISBN 978-3-8316-4388-2
- Band 99: Astrid Eiling: **Verfassungs- und europarechtliche Vorgaben an die Einführung neuer Verbrauchsteuern** · Verprobt am Beispiel der Kernbrennstoffsteuer
2014 · 268 Seiten · ISBN 978-3-8316-4366-0
- Band 98: Matthias Wieser: **Intelligente Elektrizitätsversorgungsnetze – Ausgewählte Rechtsfragen unter besonderer Berücksichtigung des EnWG 2011 und des EEG 2012**
2014 · 324 Seiten · ISBN 978-3-8316-4349-3
- Band 97: Sarah Regina Helml: **Die Reform der Selbstanzeige im Steuerstrafrecht**
2014 · 246 Seiten · ISBN 978-3-8316-4340-0

- Band 96: Jan Peter Müller: **Rezeption privater Rechnungslegungsstandards durch den Staat**
2014 · 416 Seiten · ISBN 978-3-8316-4327-1
- Band 95: Thomas Barth: **Tarifverträge in der Zeitarbeit** · Das Spannungsverhältnis zwischen gesetzlicher Gleichstellung und Tarifautonomie
2013 · 234 Seiten · ISBN 978-3-8316-4259-5
- Band 94: Carla Wiedeck: **Priorisierung in der Gesetzlichen Krankenversicherung**
2015 · 254 Seiten · ISBN 978-3-8316-4307-3
- Band 93: Robert Ulrich Fischer: **Die Anrechnungslösung des § 19 Abs. 4 GmbHG**
2013 · 174 Seiten · ISBN 978-3-8316-4301-1
- Band 92: Stephanie Greil-Lidl: **Die Verfügungsverwaltung in der Erbengemeinschaft** · Ein Interessenkonflikt zwischen Gläubigerschutz und Privatautonomie unter dem Deckmantel des Gesamthandsprinzips
2014 · 158 Seiten · ISBN 978-3-8316-4260-1
- Band 91: Felix Kampmann: **Gehaltsstrukturuntersuchungen im Steuerrecht** · Praxis und weitere Beurteilungsansätze zur Bestimmung der Angemessenheit von Gesellschafter-Geschäftsführervergütungen
2013 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-4257-1
- Band 90: Christoph Dachner: **Der Abwendungsvergleich in § 302 Abs. 3 S. 2 AktG an der Schnittstelle von Gesellschafts-, Steuer- und Insolvenzrecht**
2013 · 326 Seiten · ISBN 978-3-8316-4218-2
- Band 89: Florian Muß: **Präsident und Ersatzmonarch** · Die Erfindung des Präsidenten als Ersatzmonarch in der amerikanischen Verfassungsdebatte und Verfassungspraxis
2013 · 258 Seiten · ISBN 978-3-8316-4251-9

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de